

4 Erwerbstätigkeit

4.0 Vorbemerkung

Erwerbstätige: Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen. Sie werden nach der Stellung im Betrieb untergliedert in:

Arbeiter und Angestellte: Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einer Produktionsgenossenschaft, zum Verband der Konsumgenossenschaften, zu einer sonstigen Genossenschaft (z. B. Rechtsanwaltskollegium), einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübenden Person stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Erwerbstätige, jedoch nicht die Lehrlinge.

Lehrlinge: Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag für Facharbeiterberufe bzw. ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Facharbeiterberufes abgeschlossen wurde. Einschließlich im Lehrverhältnis stehender Jugendlicher in den Abiturklassen der Berufsschule.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften: Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft als Mitglied aufgenommene Personen, soweit sie ständig mitarbeitende Mitglieder sind.

Selbständig Erwerbstätige: Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber oder Pächter von Betrieben, die selbst im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb mitarbeiten und keine lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohnneinkünfte vom Betrieb beziehen. Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der sonstigen, ein Gewerbe ausübenden Personen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes.

Ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätige Familienangehörige von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind nicht einbezogen.

Eigentumsform der Betriebe

Volkseigene und genossenschaftliche Betriebe: Produktionsgenossenschaften, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Konsumgenossenschaften, sonstige Genossenschaften.

Betriebe mit staatlicher Beteiligung: Fast ausschließlich in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft; dadurch gebildet, daß sich die Deutsche Investitionsbank oder volkseigene Betriebe als Kommanditisten an bis dahin privaten Betrieben beteiligen.

Privatbetriebe: Insbesondere freiberuflich Tätige und private Haushalte.

4.1 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen, Stellung im Beruf und Eigentumsform der Betriebe

Gegenstand der Nachweisung	Stichtag 30. 9.					
	1980	1985	1986	1987	1988	1989
1 000						
Erwerbstätige (ohne Lehrlinge)						
Männlich	4 119	4 330	4 348	4 371	4 390	4 370
Weiblich	4 106	4 209	4 200	4 200	4 204	4 178
Insgesamt	8 225	8 539	8 548	8 571	8 594	8 547
nach Wirtschaftsbereichen						
Land- und Forstwirtschaft	878	922	927	929	928	923
Bergbau, Energiewirtschaft, Verarbeitendes Gewerbe	3 387	3 500	3 485	3 479	3 483	3 453
Baugewerbe	583	578	574	569	567	560
Handel, Gaststättengewerbe	850	869	878	881	883	877
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	613	630	627	633	636	639
Sonstige Wirtschaftsbereiche	1 914	2 041	2 057	2 080	2 098	2 095
nach Stellung im Beruf						
Arbeiter und Angestellte	7 300	7 557	7 555	7 571	7 589	7 542
Mitglieder von Produktionsgenossenschaften	745	805	815	821	824	821
Selbständige ¹⁾	180	177	178	179	182	185
nach Eigentumsform der Betriebe						
Volkseigene Betriebe	6 571	6 837	6 839	6 856	6 873	6 829
Genossenschaftliche Betriebe	1 210	1 254	1 260	1 263	1 264	1 259
Betriebe mit staatlicher Beteiligung	51	50				
Privatbetriebe	393	398	449	452	458	459
Lehrlinge						
Insgesamt	492	398	391	384	385	339

¹⁾ Einschl. mithelfender Familienangehöriger.